

Wer muss steuern?

Handlungsakteure und -optionen zur Strukturierung der Leistungserbringung gem. § 35a SGB VIII

Die in diesen Tagen im Bundesrat und mittlerweile im Bundestag debattierte Initiative zur Änderung des SGB VIII sieht u.a. eine Veränderung der Voraussetzungen zur Leistungsgewährung für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche vor. Die Vorschläge zielen darauf ab, die Voraussetzungen für die Leistungserbringung gem. § 35a SGB VIII enger zu fassen. Diese Position basiert sowohl auf Erfahrungsberichten aus Kommunen über zunehmende Fallzahlen und finanzielle Aufwendungen als auch auf einer insgesamt zu beobachtenden ansteigenden Ausgabenentwicklung (vgl. Deutscher Bundestag 2003). Darüber hinaus allerdings stützen sich die Vorschläge zu den Eingliederungshilfen in der Jugendhilfe nur sehr eingeschränkt auf statistisches Datenmaterial. Daher werden im Folgenden Ergebnisse aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) sowie aus weiteren Quellen zusammengetragen. Beim Blick auf diese Datengrundlage liegt die Frage nahe, inwiefern der Gesetzgeber auf die derzeit in hohem Maße heterogene Praxis überhaupt noch einwirken kann oder ob nicht vielmehr kommunale Jugendämter angesichts von vereinzelt »Fallzahlen- und Kostenexplosionen« zum Handeln aufgefordert sind.

Anstieg der Ausgaben

Bis Mitte der 1990er-Jahre schuf der Gesetzgeber mit den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen einen eigenen Leistungstatbestand im SGB VIII. Angesichts dieser Entwicklung zu Anfang der 1990er-Jahre kann es zumindest auf den ersten Blick nur wenig überraschen, dass u.a. in Folge dessen diese Maßnahmen expandiert sind. Weisen die Angaben der KJH-Statistik für das Jahr 1997 noch ein Ausgabenvolumen von 186,4 Mio. EUR aus, so sind dies für 2001 355,3 Mio. EUR. Auf den ersten Blick scheint somit alles beim § 35a für einen ausufernden und nicht zu handhabenden Leistungstatbestand zu sprechen. Allerdings muss diese Entwicklung bei genauem Hinsehen zumindest in zweierlei Hinsicht relativiert werden:

(1) Anteilig an den Gesamtausgaben für die Leistungen der Jugendhilfe entsprechen die finanziellen Aufwendungen für die Eingliederungshilfen gerade einmal 2%. Auch werden nach wie vor für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen erheblich weniger finanzielle Mittel aufgewendet als für Hilfen zur Erziehung. Auf 1 EUR für Maßnahmen gem. § 35a kommen 2001 statistisch gesehen 11 EUR für Erziehungshilfen. Vergleichbar sind die Ausgaben für die Eingliederungshilfen mit den finanziellen Aufwendungen für Tagesgruppenerziehung (343,8 Mio. EUR). Erheblich mehr

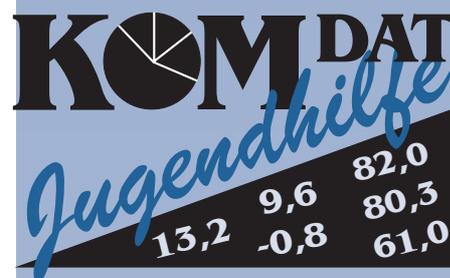
ausgegeben wird hingegen für die Vollzeitpflege (521,3 Mio. EUR) sowie insbesondere die Maßnahmen der Heim-erziehung und des betreuten Wohnens (2,4 Mrd. EUR).

(2) Zudem ist trotz des Ausgabenanstiegs in den letzten Jahren nicht davon auszugehen, dass ein bedarfsgerechter Ausbau von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen flächendeckend stattgefunden hat. So weisen van Santen u.a. (2003) darauf hin, dass vor dem Hintergrund epidemiologischer Studien ca. 239.000 Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Hilfen gem. § 35a haben. Gleichzeitig aber ist nach Schätzungen des DJI für das Jahr 1999 insgesamt nur von einem Fallzahlenvolumen von ca. 46.000 Hilfen auszugehen.

Regionale Disparitäten

Folgt man dieser Argumentation, so ist allein der zu beobachtende Anstieg der finanziellen Aufwendungen kein zwingender Hinweis auf die Unbrauchbarkeit der bestehenden Rechtsgrundlage. Auch signalisieren diese Ergebnisse nicht unmittelbar einen Umsteuerungsbedarf für die Jugendhilfepolitik auf Bundesebene. Bedenklicher erscheinen diesbezüglich schon eher die erheblichen regionalen Disparitäten bei der Inanspruchnahme dieser Maßnahmen. Einige Hinweise hierzu:

(1) Die Angaben der KJH-Statistik 2001 weisen zu den finanziellen Auf-



Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, AKJ^{Stat}, gefördert durch das BMFSFJ und MSJK NW

Editorial

»Gute und sichere Daten sind die unverzichtbare Basis für politisches Handeln und sachlichen Diskurs. Wer im öffentlichen Raum verantwortungsvoll argumentieren und agieren will, braucht belastbare Zahlen.« Dieses bei Engstler/Menning (2003) nachzulesende Plädoyer der Familien- und Jugendministerin Renate Schmidt für empirisch fundierte Analysen in Erinnerung zu rufen, scheint angesichts der derzeitigen Debatte um ein »Drittes SGB VIII-Änderungsgesetz« angebracht, zumal man den Eindruck gewinnen kann, dass mitunter Diskussionsbeiträge auch im Gesetzgebungsverfahren an den empirischen Realitäten vorbeigehen. Die Jugendhilfe sollte an dieser Stelle daran interessiert sein, ihr doch zunehmend gefestigteres Eigenwissen in die politische Debatte mit einzubringen. Beispielhaft hierfür sind die Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände. Hieran anschließend setzt die aktuelle Ausgabe von Kom^{Dat} einen Schwerpunkt darauf, zu zwei zentralen vorgeschlagenen Änderungen – Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen sowie Hilfen für junge Volljährige – empirisches Wissen zusammenzutragen und zu bilanzieren.

Inhalt

Schwerpunkthemen

Wer muss steuern?	1
Hilfen für junge Volljährige auf dem Prüfstand	2

Fremdbeitrag

Diplom- und Magister-Pädagogen/innen in der Kinder- und Jugendhilfe	4
---	---

Kurz und prägnant

Herkunft von Kindern bei Auslandsadoptionen	5
Unbegleitete Flüchtlinge in Obhut der Jugendhilfe	5

Notizen

Aktuelle Literatur, Statistische Ämter	6
--	---

wendungen für Hilfen gem. § 35a für die Länder Bayern und Schleswig-Holstein 38 bzw. 51 EUR pro unter 18-Jährigem/r aus. Hingegen sind dies in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt lediglich 9 EUR. Insgesamt zeigt sich im Ländervergleich, dass die Ausgaben in den ostdeutschen erheblich geringer als in den westdeutschen Bundesländern sind (vgl. Abb. 1).

(2) Eine Erhebung der Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen zu den Fallzahlen am 31.12.2002 verdeutlicht, dass bei 165 erfassten Jugendamtsbezirken in immerhin 14 Eingliederungshilfen nicht gewährt werden, während für 12 Jugendamtsbezirke pro 10.000 der unter 21-Jährigen 50

und mehr Maßnahmen ausgewiesen werden (vgl. Schilling u.a. 2003).

(3) Ähnliche interkommunale Differenzen verdeutlichen sich in der benannten Erhebung bezogen auf Eingliederungshilfen bei Teilleistungsstörungen. Während in ca. 45% der Jugendämter keine Hilfen gem. § 35a aufgrund von Legasthenie und/oder Diskalkulie vorhanden sind, werden in anderen Jugendämtern vereinzelt bis zu knapp 290 Fälle gemeldet.

Zwischen SGB VIII-Änderung und kommunaler Steuerung

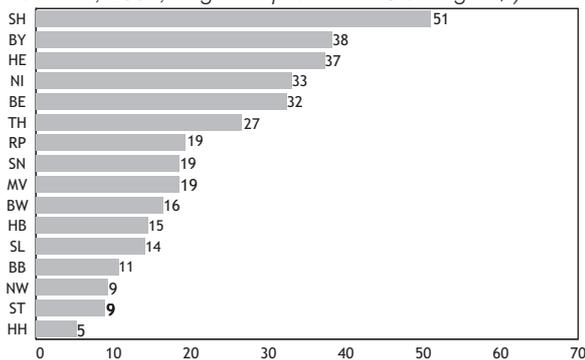
Angesichts dieser hier nur exemplarisch angedeuteten regionalen Unterschiede wird die Beantwortung der Frage nach den Steuerungsakteuren bei der Gestaltung der Leistungserbringung gem. § 35a virulent. Könnte möglicherweise eine Veränderung der derzeit gültigen Rechtsgrundlage im SGB VIII durch eine Unterscheidung von wesentlichen und nicht wesentlichen Behinderungen die bestehenden Unterschiede und damit auch vorhandene Ungerechtigkeiten nivellieren? Dies scheint zweifelhaft, geht man mit Münder

(2001) davon aus, dass personenbezogene Dienstleistungen wie die Eingliederungshilfen nur bedingt einer vereinheitlichenden Regelung durch Landes- bzw. Bundesrecht zugänglich sind.

Somit sollten diese Ergebnisse vielmehr einen Impuls für Jugendämter darstellen, angemessene Verfahren im Rahmen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen zu entwickeln. Diese müssen eine bedarfsgerechte Gewährung und Inanspruchnahme ermöglichen. Denn unbestritten bleibt, dass mitunter in Kommunen in den 1990er-Jahren aufgrund von Missbrauchs- und Mitnahmeeffekten, aber auch wegen fehlender bzw. uneindeutiger Zuständigkeitsklärungen Fallzahlen und Ausgaben rasant angestiegen sind (vgl. z.B. für Kiel Bommelmann 2000). Bleibt man beim Beispiel der Stadt Kiel, so wird jedoch auch deutlich, dass diesen Entwicklungen entgegengesteuert werden kann. Aller Voraussicht nach aufgrund der Installierung eines einheitlichen und transparenten Verwaltungsverfahrens hat sich das Fallzahlenvolumen in der schleswig-holsteinischen Landeshauptstadt von 329 Hilfen Anfang 2000 auf 126 Mitte 2003 und damit um knapp 62% reduziert (vgl. LH Kiel 2001, 2003).

Jens Pothmann

Abb 1: Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (Bundesländer; 2001; Angaben pro unter 18-Jährigem/r)



Quelle: StaBa: Fachserie 13, Reihe 6.4, 2001; eig. Berechnungen

Hilfen für junge Volljährige auf dem Prüfstand

In der im ersten Beitrag dieses Heftes erwähnten Initiative zur Änderung des SGB VIII (vgl. Deutscher Bundestag 2003) ist mitunter vorgesehen, den Leistungsrahmen für junge Volljährige (§ 41) auf solche Fälle einzuschränken, in denen die Jugendhilfeleistungen vor der Volljährigkeit begonnen wurden. Auch hier soll im Folgenden die Datenlage dargestellt werden, um einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zu leisten.

Fallstricke der Statistik

Im Rahmen der KJH-Statistik werden alle Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erfasst. Dabei sind Unterscheidungen nach Hilfearten möglich. Es kann also bestimmt werden, ob es sich um eine soziale Gruppenarbeit oder eine Heimunterbringung handelt. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Leistungen gemäß § 41 jährlich erhoben und ausgewiesen. Somit kann ein durchaus differenziertes Bild der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige in der zeitli-

chen Entwicklung erzeugt werden. Ungenauigkeiten gibt es allerdings bei der Erhebung der Hilfearten Vollzeitpflege, Heimerziehung und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Aufgrund der Fortschreibung des Bestandes durch An- und Abmeldungen kommt es zwischen den Bestandserhebungen alle fünf Jahre aufgrund von vergessenen Abmeldungen zu einer künstlichen Überhöhung des Bestandes, insbesondere bei den über 18-Jährigen. Deshalb können für die Darstellung der Inanspruchnahme nur die

Ergebnisse für die Stichtage 01.01.91, 31.12.95 und 31.12.00 herangezogen werden (vgl. Kom^{Dat} 1/02 sowie Tab. 1).

Ausgaben um 190 Mio. EUR gestiegen

Wie ist nun die Kostenentwicklung seit Einführung des SGB VIII verlaufen? Über die Ausgaben stehen erste Angaben für das Haushaltsjahr 1992 zur Verfügung. Die Ausgaben beliefen sich damals auf 205 Mio. EUR. In den Folgejahren stiegen die Aufwendungen kontinuierlich bis 1996 um 160 Mio. auf 365 Mio. EUR (+78%). In der zweiten Hälfte

der 1990er-Jahre sind die Ausgaben nur noch geringfügig zwischen 1% und 4% gestiegen und bewegen sich somit im Bereich der allgemeinen Preissteigerung. Insgesamt hat sich zwischen 1992 und 2000 das Ausgabenvolumen um knapp 190 Mio. auf 392 Mio. EUR erhöht. Im Jahre 2001 betragen die Aufwendungen 399 Mio. EUR. Dieses Ergebnis kann allerdings nicht so gewertet werden, dass der Rechtsanspruch einen Kostenzuwachs von 197 Mio. EUR verursacht hat. Neben der Ausweitung des Leistungsanspruchs haben sich die Ausgaben aufgrund von Preissteigerungen erhöht. Daher ist ein Blick auf die Fallzahlen hilfreich.

Anstieg der Fallzahlen um 49%

Die Inanspruchnahme der institutionellen Beratung durch junge Volljährige hat seit Einführung des SGB VIII keine übermäßige Ausweitung erfahren. Die Inanspruchnahme ist um 13% von knapp 20.600 auf 23.300 beendete Beratungen gestiegen (vgl. Tab. 1). Deutlichere Zuwächse sind bei Leistungen für junge Volljährige in Form der Hilfen gemäß §§ 29, 30, 33, 34 und 35 SGB VIII zu beobachten. Insgesamt haben sich die Fallzahlen zwischen 1991/92 und 2000 um 6.777 bzw. um 49% erhöht. Der Zuwachs hat sich allerdings ausschließlich zwischen 1991/92 und 1995 vollzogen. Danach ist das Fallzahlenvolumen nahezu konstant geblieben.

Unterschiede sind allerdings zwischen den einzelnen Hilfearten festzu-

stellen. Während die Hilfen in ambulanter Form und in Form der Vollzeitpflege nur geringe Zuwächse zu verzeichnen hatten, sind insbesondere die Hilfen im Rahmen der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnformen sowie der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung deutlich gestiegen (vgl. Tab. 1). Allerdings beschränken sich auch hier die Steigerungen fast ausschließlich auf die erste Hälfte der 1990er-Jahre.

Ein Viertel der Hilfen für junge Volljährige beginnt nach dem 18. Lebensjahr

Der Gesetzesentwurf sieht die Einschränkung vor, dass nur Hilfen für junge Volljährige gewährt werden können, die schon vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurden. Mit Hilfe der KJH-Statistik kann nicht ausgewiesen werden, wie viele Hilfen nach Erreichen der Volljährigkeit begonnen wurden. Mit leichten Unschärfen kann allerdings für das Jahr 2000 aus der bisherigen Dauer abgeschätzt werden, wie hoch der Anteil der nach dem 18. Lebensjahr begonnenen Hilfen ist. Der Anteil liegt bei ca. 25%. Bei einer Gesamtzahl der Hilfen gemäß § 41 – ohne die institutionelle Beratung – von ca. 20.000 handelt es sich somit um eine Dimension von ca. 5.000 Fällen.

Damit kann abschließend festgehalten werden, dass seit der Ausweitung des Rechtsanspruchs für Hilfen für junge Volljährige die Fallzahlen um ca.

7.000 angestiegen sind. Die nach dem 18. Lebensjahr begonnenen Hilfen belaufen sich auf ca. 5.000 Fälle und die Ausgaben haben abzüglich der allgemeinen Preissteigerung einen Zuwachs von 140 bis 150 Mio. EUR erfahren. Angesichts der insgesamt doch eher geringen Kostensteigerung in den letzten Jahren und deren Bedeutung im Gesamtbudget der Hilfen zur Erziehung von ca. 3,5% ist zu fragen, ob die Beschränkung dieser Hilfen einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung der kommunalen Finanzen leisten würde.

Matthias Schilling

In diesem Heft verwendete Literatur

- Bommelmann, A.: Auch gute Jugendhilfe muss bezahlbar bleiben, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche. Stand und Perspektiven der Jugendhilfe in Deutschland, Münster 2000, S. 156-170.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin 2002.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VIII-Änderungsgesetz – 3. SGB VIII-ÄndG). Drucksache 15/1114, Berlin 2003.
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (Hrsg.): Allein im Exil. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, 2. überarb. Aufl., Bonn 1998.
- Engstler, H./Menning, S.: Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, erweiterte Neuauflage, Berlin 2003.
- (IAGJ) Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen: Adoption – Chancen und Risiken. Abschlussklärung der 13. Arbeitstagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) vom 22. bis 27. September 2002 in Rust/Österreich, in: Jugendhilfe, 41. Jg., 2003, Heft 3, S. 145-150.
- Krüger, H.-H. u.a.: Diplom-Pädagogen in Deutschland. Survey 2001. Weinheim u. München 2003.
- LH Kiel (Hrsg.): Sozialbericht 2001, Kiel 2001 (www.kiel.de vom 12.09.2003).
- LH Kiel (Hrsg.): Beitrag zur Sozialberichterstattung – Quartalszahlen 2/2003 –, Kiel 2003 (www.kiel.de vom 12.09.2003).
- Müller, K.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in: Asylmagazin, 2000, Heft 6 (www.asyl.net vom 04.09.2003).
- Münder, J.: Kinder- und Jugendhilfegesetz, in: H.-U. Otto, H. Thiersch (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik, 2. Aufl., Neuwied u. Kriftel 2001, S. 1001-1019.
- Rauschenbach, Th.: Diplom-PädagogInnen – Gewinner oder Verlierer auf dem Arbeitsmarkt? in: H.-U. Otto, Th. Rauschenbach, P. Vogel (Hrsg.): Erziehungswissenschaft: Arbeitsmarkt und Beruf, Opladen 2002, S. 31-42.
- Schilling, M. u.a.: HzE Bericht 2001. Erziehungshilfen in Nordrhein-Westfalen, Dortmund u.a. 2003.
- van Santen, E. u.a.: Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion?, München 2003.
- Siebert-Michalak, B.: Auslandsvermittlung, in: Familie, Partnerschaft, Recht, 7. Jg., 2001, Heft 5, S. 332-334.
- Unabhängige Kommission Zuwanderung (Hrsg.): Zuwanderung gestalten – Integration fördern, Berlin 2001.

Tab. 1: Anzahl d. Hilfen gem. § 41 nach Hilfearten (Deutschland; 1991/92, 1995, 2000)

Hilfen gem. § 41 in Form von ...	1991/92	1995	2000	Veränderungen (in %) zwischen ...	
				1991/92 u. 2000	1995 u. 2000
Erziehungsberatung ¹	20.620	23.674	23.274	12,9	-1,7
sozialer Gruppenarbeit ²	510	673	662	29,8	-1,6
Betreuungshilfen u. Erziehungsbeist. ²	2.683	2.391	2.889	7,7	20,8
Vollzeitpflege ³	2.555	3.121	2.732	6,9	-12,5
Heimerziehung u. betr. Wohnformen ³	7.864	13.248	13.299	69,1	0,4
intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung ³	313	704	1.120	257,8	59,1
Zusammen	13.925	20.137	20.702	48,7	2,8

¹ Für die Erziehungsberatung werden nur die beendeten Hilfen erfasst. Hier ausgewiesen sind die Angaben für die Jahre 1992, 1995 und 2000.

² Die Angaben für die soziale Gruppenarbeit sowie die Betreuungshilfen und die Erziehungsbeistandschaften beziehen sich jeweils auf den 31.12. der Jahre 1992, 1995 und 2000.

³ Die Angaben zur Vollzeitpflege, Heimerziehung und den intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen basieren auf den Erhebungszeitpunkten 01.01.1991, 31.12.1995 sowie 31.12.2000.

Quelle: StBa: Fachserie 13, Reihe 6.1.1, 6.1.4, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Diplom- und Magister-Pädagogen/innen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Diplom- und Magister-PädagogInnen bilden innerhalb des Personals der Kinder- und Jugendhilfe die größte Gruppe universitär ausgebildeter Fachkräfte. So verzeichnet die Personalstatistik der Kinder- und Jugendhilfe zum 31.12.1998 insgesamt knapp 10.800 Diplom- und Magister-PädagogInnen (vgl. Rauschenbach 2002, S. 38) und damit eine deutlich höhere Anzahl als PsychologInnen oder LehrerInnen.¹ Anhand der Daten der ersten bundesweiten Berufsverbleibsstudie über Diplom- und Magister-PädagogInnen soll im Folgenden ein »ergänzender« Blick auf diese Personengruppe in der Kinder- und Jugendhilfe gerichtet werden.² Dabei handelt es sich um Individualdaten von Diplom-PädagogInnen, die drei bis fünf Jahre nach ihrem Abschluss befragt wurden und erst am Beginn ihrer Berufskarriere stehen. Für die Kinder und Jugendhilfe ergeben sich exemplarisch vier interessante Befunde.

(1) Die Kinder- und Jugendhilfe bildet das größte Arbeitsfeld für Diplom-PädagogInnen.

Von den erwerbstätigen Diplom-PädagogInnen arbeiten 24%, also fast ein Viertel, in der Kinder- und Jugendhilfe, die damit das größte Arbeitsmarktsegment für diese Personengruppe darstellt. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nehmen dabei die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit die vordersten Plätze ein; in ihnen arbeiten über 55% aller Diplom-PädagogInnen der Kinder- und Jugendhilfe. Wohlfahrtsverbände und kleine freie Träger stellen hier die wichtigsten Arbeitgeber, ein Befund, der sich auch in der amtlichen Statistik zeigt.

(2) Drei bis fünf Jahre nach Studienabschluss weisen die Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeitsprofile der Diplom-PädagogInnen in der Kinder- und Jugendhilfe hohe Parallelen zu denen der AbsolventInnen der Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik (FH) auf.

Die Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe werden wesentlich durch die Strukturen, die »Spielregeln« des Feldes bedingt. Gerade nach drei bis fünf Jahren Berufstätigkeit sind kaum Unterschiede in den Beschäftigungsverhältnissen von Diplom-PädagogInnen und FH-AbsolventInnen zu erkennen, sie sind zu diesem Zeitpunkt vielfach mit vergleichbaren Funktionen und Aufgaben betraut. So sind die Diplom-PädagogInnen in großer Mehrheit »klienten- bzw. adressatenbezogen« tätig und besetzen nur zu einem Viertel Leitungsfunktionen. Dieses spiegelt sich auch in der Bezahlung wider, die – bedingt durch die Eingruppierungsregeln des BAT – in 93%

der Fälle BAT IV nicht übersteigt. Auch gaben immerhin 50% der Diplom-PädagogInnen eine/n FH-AbsolventIn als StellenvorgängerIn an. Aber bei aller Gemeinsamkeit existiert doch ein gravierender Unterschied: Es gelingt Diplom-PädagogInnen – zumindest innerhalb der ersten Berufsjahre – kaum, eine Anstellung im Jugendamt zu erlangen.

(3) Die Beschäftigung im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet strukturelle Unterschiede zur Berufstätigkeit in anderen Arbeitsfeldern.

Vergleicht man die Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe mit denen anderer Arbeitsfelder, so ist insgesamt eine deutlich geringere Bezahlung festzustellen. Andererseits sind diese in der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Anteil von über 75% häufiger unbefristet und ebenfalls eher Vollzeitstellen. Dabei ist die Kinder- und Jugendhilfe womöglich eines der am stärksten »pädagogisch« geprägten Arbeitsfelder: In den Tätigkeitsbeschreibungen nehmen pädagogische Tätigkeiten einen deutlich größeren Stellenwert als in Arbeitsfeldern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ein.

(4) Nach längerer Erwerbstätigkeit zeigen sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe Etablierungsprozesse von Diplom-PädagogInnen.

Etablierungs- und Aufstiegsprozesse werden im Vergleich mit der aktuellen Erwerbstätigkeit von AbsolventInnen 15 bis 25 Jahre nach Studiumabschluss sichtbar. Diplom-PädagogInnen der 1970er- und 1980er-Jahre haben gegenüber der 1990er-Kohorte zu deutlich größeren Anteilen eine Leitungsfunktion und auch eine Bezahlung von

BAT III und besser erreicht. Neben der starken Abnahme befristeter Beschäftigungsverhältnisse spielen mit zunehmender Erwerbsdauer zudem die öffentlichen Träger als Arbeitgeber und insbesondere die Einzelarbeitsfelder Jugendamt und institutionelle Beratung eine deutlich größere Rolle, während Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – und damit stark adressatenbezogene Tätigkeiten – erheblich an Bedeutung verlieren. Interpretiert man diese »Berufsverläufe« nicht ausschließlich als generationenspezifisches Phänomen, dann heißt dies, dass sich Diplom-PädagogInnen in der Kinder- und Jugendhilfe nach und nach »hocharbeiten« – und das durchaus mit Erfolg.

In der Bilanz weisen die Ergebnisse der Berufsverbleibsstudie darauf hin, dass gerade alters- bzw. arbeitsfeldspezifische Analysen der Personalstatistik der Kinder- und Jugendhilfe weiterführende Erkenntnisse zur Personalsituation liefern können.

Anmerkungen

1 Der Einfachheit halber wird im Folgenden von »Diplom-PädagogInnen« gesprochen, obgleich sowohl in der vorgestellten Studie als auch in der KJH-Statistik auch AbsolventInnen mit Magister-Abschluss enthalten sind.

2 Grundlage der Analyse sind Daten des DFG-Forschungsprojekts »Berufsverbleib und Berufseinmündung von HauptfachpädagogInnen«, in dem bundesweit alle Diplom- und Magister-PädagogInnen der Abschlussjahrgänge 1996 bis 1998 befragt wurden. Zusätzlich wurden diese Jahrgänge mit zwei früheren AbsolventInnen-Kohorten der 1970er- und 1980er-Jahre an drei Hochschulstandorten verglichen (vgl. Krüger u.a. 2003).

Ivo Züchner/Kirsten Fuchs, DFG-Projekt
»Berufsverbleib und Berufseinmündung von HauptfachpädagogInnen«

Herkunft von Kindern bei Auslandsadoptionen

[sf] Im Rahmen internationaler Adoptionen sind besondere Anforderungen zu bewältigen, dies gilt vor allem für Auslands-Fremdadoptionen. Dabei spielen auch Kommunikationsschwierigkeiten der Beteiligten eine Rolle, die aufgrund großer Entfernungen, nationalstaatlicher Grenzen und kultureller Unterschiede entstehen (vgl. IAGJ 2003). Insgesamt gelten diese besonderen Anforderungen aktuell für 583 Auslands-Fremdadoptionen; das sind rund ein Viertel der insgesamt 2.226 Fremdadoptionen im Jahre 2001.

Nimmt man internationale Fremdadoptionen nach den Herkunftsgebieten der Adoptivkinder in den Blick, so wurden 1992 jeweils rund ein Drittel der Kinder aus europäischen Nicht-EG-Ländern sowie aus amerikanischen und asiatischen Ländern zum Zweck der Adoption ins Inland geholt. In der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre haben sich die prozentualen Anteile der Herkunftsgebiete verändert. Nach dem quantitativen Einbruch der Auslands-Fremdadoptionen von 824 auf 485 zwischen 1992 und 1996 und dem nachfolgenden Anstieg auf die besagten 583 Fälle in 2001, stammt derzeit die größte Gruppe der adoptierten jungen Menschen mit einem Anteil von 35,7% aus Asien (vgl. Tab. 1). Während die Fremdadoptionen aus amerikanischen Ländern auch nach 1996 weiter gesunken sind, hat ihr prozentualer Anteil aus afrikanischen Ländern zugenommen. Die politischen, ökonomischen und sozialen Veränderungen in den ost- und süd-osteuropäischen Staaten führten zudem dazu, dass der Anteil der Adoptivkinder aus Nicht-EU-Ländern seit 1996 wieder angewachsen ist und in-

zwischen rund 31% der jährlichen Auslands-Fremdadoptionen umfasst.

Die Wahl des Herkunftslandes des ausländischen Adoptivkindes ist für die Adoptiveltern oftmals mit der Orientierung an pragmatischen Gesichtspunkten verbunden, wie einer schnellen Realisierung des Adoptionswunsches oder dem verbreiteten Wunsch nach einem ausländischen Adoptivkind mit europäischem Aussehen – wofür auch die quantitative Entwicklung der Kindesannahmen aus Nicht-EU-Staaten spricht (vgl. Siebert-Michalak 2001).

Fachpolitisch werden Auslandsadoptionen nach wie vor kritisch diskutiert. So verweist die IAGJ (2003) darauf, dass internationale Adoptionen weder als ein Instrument reicher Industrienationen verwendet werden dürfen, um ungewollte Kinderlosigkeit mit Hilfe von Adoption zu überwinden, noch massenhafte Verpflanzung von Kindern ein Mittel globaler Armutsbewältigung sein kann.

Unbegleitete Flüchtlinge in Obhut der Jugendhilfe

[sf] Zwischen 6.000 und 10.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich nach Schätzungen in Deutschland auf. Ihre genaue Zahl ist jedoch kaum zu quantifizieren. Die jeweilige Rechtslage für die Kinder und Jugendlichen ist vor dem Hintergrund internationaler Abkommen und Konventionen sowie nationaler Gesetzgebung nicht immer eindeutig. Gesichert ist im Rahmen des SGB VIII allein die Gewährung der Inobhutnahme als vorläufige Krisenintervention, gleichwohl die Geltendmachung dieses Anspruchs mit ausländerrechtlichen Konsequenzen geahndet werden kann (vgl. Deutscher Bundestag 2002, S. 211).

Trotz dieser absurd anmutenden Rechtslage lassen sich über die Teilerhebung zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen quantifizierende Aussagen zumindest für einen Teil der unbegleiteten Flüchtlinge machen. So ist zwischen 1995 und 2001 die Anzahl der Inobhutnahmen von unbe-

gleiteten minderjährigen Flüchtlingen bundesweit von 996 auf 1.693 gestiegen (+70%). Mit einem Anteil von zuletzt 5% stellt diese Gruppe bundesweit allerdings nur einen quantitativ kleinen Anteil an den 31.438 Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII. Gleichwohl zeigen sich diesbezüglich im Bundesländervergleich erhebliche Unterschiede von 0,1% in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zu 17,5% in Hessen. Verantwortlich für diesen hohen Wert sind vermutlich die Einreisemöglichkeiten über den Frankfurter Flughafen.

Auch wenn über die Daten zu den Inobhutnahmen sicherlich nur ein geringer Teil der unbegleiteten Flüchtlinge erfasst wird (vermutlich ca. 20%), so liegen immerhin basale Informationen zu Geschlecht und Alter der Minderjährigen vor. Dabei zeigt sich beispielsweise, dass männliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge rund drei Viertel der Fälle ausmachen, während ansonsten bei der Inobhutnahme mehr Mädchen als Jungen gezählt werden. Ferner wird deutlich, dass die 14- bis unter 16-Jährigen mit einem Anteil von 60% die Gruppe der unbegleiteten Flüchtlinge dominieren, gefolgt von der Altersgruppe der 16- bis unter 18-Jährigen mit einem Wert von 17%.

Bei den über 16-jährigen Flüchtlingen kann ein potenzieller erzieherischer Bedarf zumeist gar nicht erkannt werden, da diese Jugendlichen direkt in Sammelunterkünften gebracht werden und es keine fachliche Abklärung gibt (vgl. Müller 2000). Da auch 16- bis unter 18-jährige Flüchtlinge den Bestimmungen des SGB VIII zufolge als Minderjährige zu behandeln sind, wäre auch für diese Altersgruppe nach Auffassung der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung (1998) nicht nur ein entsprechender Jugendhilfebedarf zu prüfen, sondern zudem wäre es – folgt man der Unabhängigen Kommission Zuwanderung (2001) – grundsätzlich erforderlich, dass alle unbegleiteten Flüchtlinge unter 18 Jahren getrennt von Erwachsenen in Einrichtungen der Jugendhilfe zur Klärung der Situation untergebracht werden.

Tab. 1: Herkunftsgebiete der Kinder bei Auslands-Fremdadoptionen (Deutschl.; 1996 u. 2001, in %)

	Europa		Afrika	Amerika	Asien
	EU	Nicht-EU			
1996	0,6	21,9	8,2	35,9	33,4
2001	0,3	30,9	9,8	23,7	35,7

Quelle: StBa: Fachserie 13, Reihe 6.1.3, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

6. Jahrgang

Herausgeber:
Prof. Dr. Th. Rauschenbach
Redaktion:
Jens Pothmann
Matthias Schilling

Erscheinungsweise: 3mal jährlich



Impressum

ISSN 1436-1450

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJ^{Stat}
Universität Dortmund
FB12/Forschungsverbund DJI/UniDo
CDI-Gebäude, Vogelpothsweg 78,
44227 Dortmund
Tel.: 0231/755-5557 o. -5556
Fax: 0231/755-5559
www.akj-stat.fb12.uni-dortmund.de
E-mail: Schilling@fb12.uni-dortmund.de

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement EUR 9,50 zzgl. Versandkosten. Das Einzelheft kostet EUR 4,00 zzgl. Versandkosten. Kündigung 6 Wochen zum Jahresende.

Satz: AKJ^{Stat}
Druck: Offsetdruck J. Heinze Dortmund

Literatur zur KJH-Statistik

Hast, J. u.a. (Hrsg.): Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen, Frankfurt a.M. 2003.

Nach wie vor ist die Heimerziehung die erzieherische Hilfe mit dem zweitgrößten Fallzahlenaufkommen nach der Erziehungsberatung sowie dem mit Abstand höchsten Ausgabenvolumen. Dennoch scheint Heimerziehung in der fachlichen Diskussion der letzten Jahre zu Gunsten von Themen wie der Entwicklung flexibler Hilfen oder integrierter, sozialraumorientierter Angebotsstrukturen in den Hintergrund gedrängt worden zu sein. Aufgrund dessen befasst sich der im Kontext der IGFH herausgegebene Sammelband mit aktuellen Leistungen, Grenzen und Ressourcen der Heimerziehung. Dabei werden neben einer fachpolitischen Verortung nicht nur aktuelle Methoden und Konzepte debattiert, sondern ebenso werden die Rahmenbedingungen von Heimerziehung und die Ansprüche an professionelles Handeln fokussiert. In diesem Rahmen wird deutlich, dass Heimerziehung einer Reihe von Entwicklungserfordernissen ausgesetzt ist. Diese reichen von einer verstärkten Umsetzung der Strukturmaximen des 8. Jugendberichtes über die Vorbeugung einer durch die Differenzierung der Angebote hervorgerufenen Zersplitterung bis hin zu einer verstärkten Arbeit mit den Herkunftsfamilien der Kinder und Jugendlichen.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung Deutschlands bis 2050. 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Berlin 2003.

Am 6. Juni 2003 hat das Statistische Bundesamt die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung vorgelegt. Gegenüber der vorangegangenen hat sich nicht nur die Basis der Vorausberechnungen auf das Jahr 2001 verändert, sondern auch werden mitunter Annahmen in dem zugrunde gelegten Modell modifiziert. Zudem umfasst die veröffentlichte Prognose die Ergänzung

von weiteren Varianten für die demografische Entwicklung, so dass die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung eine größere Bandbreite der Bevölkerungsentwicklung abdeckt. Gleichwohl bestätigen die modifizierten und erweiterten Berechnungen die Ergebnisse der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung weitgehend. Entsprechend ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund der aktuellen Vorausberechnungen grundsätzlich andere Entwicklungstrends und damit verbundene Herausforderungen für die Jugendhilfe abzeichnen werden. Allerdings könnten sich durchaus regionalspezifische Veränderungen ergeben, die wiederum für Gestaltungs- und Planungsprozesse der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene von zentraler Bedeutung sein können.

Die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung ist kostenlos erhältlich (www.destatis.de). Ferner ist eine Veröffentlichung ausführlicher und regional differenzierter Ergebnisse gegen Ende des Jahres geplant.

Statistische Ämter

Inobhutnahmen 2002: Anfang September hat das Statistische Bundesamt erste Eckdaten zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen und damit auch zu den Inobhutnahmen bekannt gegeben (www.destatis.de). Nachdem zwischen 1997 und 2001 die Zahl der Hilfen gem. § 42 SGB VIII jeweils zwischen 31.000 und 31.600 schwankte, werden für das Jahr 2002 unerwartet lediglich ca. 28.700 Maßnahmen ausgewiesen. Gegenüber dem Jahr 2001 entspricht dies einem Rückgang von 8%. Um diese sich andeutende Trendwende bewerten zu können, müssen sicherlich weitere Auswertungen und Analysen durchgeführt werden. So fällt z.B. aufgrund der derzeit noch eingeschränkt zur Verfügung stehenden Daten auf, dass der Rückgang keineswegs eine geschlechtsneutrale Entwicklung zu sein scheint. Während die Zahl der Hilfen für die männliche Klientel um 12% zurückgeht, werden bei den Mädchen und jungen Frauen hingegen nur 5% weniger Fälle ausgewiesen.